

**Verordnung
des Landratsamtes Enzkreis
über das Landschaftsschutzgebiet
„Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet“**

Vom 20.09.2001

Auf Grund der §§ 22,58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 14. März 2001 (GB/. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kieselbronn, Gemarkung Kieselbronn werden Zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 517 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Gewanne (die mit „t“ gekennzeichneten Gewanne sind nur teilweise vom Landschaftsschutzgebiet umfasst) auf Gemarkung Kieselbronn:
 - a) im nordwestlichen Bereich:
Schinderäcker, Am Pforzheimer Weg links, Im Reible (t), Hoher Markstein, Geberstall auf dem Graben, Hagdörnle, Geheg, Mergelgrube, Geberstall, Hub auf dem Bühl, Mitten auf der Hub, Gemeindewald Dist. III (Bühlwald), Hinten auf der Hub, Neulingerweg, Bühl, Riedle, Ebene, Ebene Weg, An der Grenze, Lau, Rheinstraße, Lange Wiesen ober dem Weg, Stockbrunnen, Lange Wiesen unter dem Weg, Lindenfeld (t), Im Enzsee, Lindenrain, Im Riedtal, Im Steigle, Müldle, Froschwiesen, Im Bruch, Heiligenwiesen.
 - b) im südöstlichen Bereich:
Eckleswiesen, Seitenäcker, Ersinger Wiesen, In den Forchenäcker, In der alten Hälde (t), Grundwiesen, Grundäcker, Steigwiese (t), Heiligenrain, Buchhälde, Schlupf, Nippenhardt, Weiberswiesen, Röttersbronnen, Auf der Schneit, Bothwar, Gaisäcker, Aspenwald, Gemeindewald Dist. II (Aspenwald), Im Schloßle, Fuchshälde, Beim Kittbaum, Unter der Schneit, Kalkofen, Lanzenäcker, Schneitweg, Hinter den Büschen, Über Lus, Obere Kriegacker, Mittlerer Kriegacker, Unterer Kriegacker, Seefeld über dem Buckel, Unter dem Allmendweg, Haugrund, In den kleinen Stücklen, Vor den Säuen, Vor den Erlen, Gemeindewald Dist. I (Lattenwald), Ob dem Allmendweg, Steinacker, Riegelsacker, Vor dem Enzberg, Wiesle, Streitloch, Ob der Igelsbach, Gemeindewald Dist. IV (Edelmannswäldle).
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener Linie sowie in 7 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit

durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Sämtliche Karten sind vom Landratsamt Enzkreis gefertigt und mit dem jeweiligen Zusatz "gefertigt LRA Enzkreis im April 2000" versehen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim und beim Bürgermeisteramt Kieselbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Leistungsfähigkeit des ausgewogenen Naturhaushalts zu gewährleisten,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder zu verbessern,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zu erhalten.

(2) Schutzzwecke in folgenden Bereichen sind darüber hinaus:

1. Bereich westlich Kieselbronn

Schutz und Erhalt der zahlreichen Erdfälle und Dolinen insbesondere im Bereich "Bühlwald". Durch die mosaikartige Vernetzung von ackerbaulich genutzten Flächen mit extensivem Grünland, Streuobstwiesen, Obstrainen und Einzelbäumen sowie den angrenzenden Waldrändern ergibt sich für zahlreiche Arten ein natürlicher Biotopverbund (Detail Karten Nrn. 1, 2, 4 und 5).

2. Bereich um Kieselbronn

Erhalt der reichstrukturierten Streuobstwiesen mit regionaltypischen und alten Obstsorten wie dem Wiesen-Speierling als Ausdruck unserer gewachsenen Kulturlandschaft. Streuobstbestände stellen wertvolle Biotope für selten gewordenen Vogelarten wie den Neuntöter, den Wendehals und zahlreiche Tagfalterarten dar (Detailkarten Nrn. 2, 3, 5 und 6).

3. Gewanne "Lindenrain" und "Im Reible" nördlich und südlich von Kieselbronn

Den Schutz und Erhalt der kleinflächig ausgeprägten trocken-warmen Standorte in allen Wuchsstadien. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Biotoptypen: Magerrasen basenreicher Standorte, Gebüsch trockenwarmer Standorte und Trockenmauer. Diese Bereiche sind Lebensraum für besonders geschützte und gefährdete Pflanzenarten wie z.B. der Karthäuser-Nelke, Flügel-Ginster sowie zahlreicher Kenn- und Trennarten der Magerrasen. wie dem Aufrechten Ziest, Hufeisenklee, Büschel-Nelke, Zypressen-Wolfsmilch, Echtes Labkraut (Detailkarten Nm. 2 und 5).

4. Feuchtgebiete nördlich Kieselbronn

- a) Den Erhalt der Feuchtgebiete am "Enzsee", "Bruch" und "Bruchgraben" mit den begleitenden Hochstaudenfluren, Rohrglanzgras-Röhricht, Seggenried und Feuchtgebüsch. Charakteristische Arten dieser feuchten Standorte sind z. B. Mädesüß, Blut-Weiderich, Wald-Engelwurz, Sumpfdotterblume.
- b) Den Schutz der Quelle des Schlupfgrabens mit zahlreichen Seggen- und Binsenarten, sowie des östlich davon gelegenen naturnahen Bachabschnittes mit Auwaldstreifen aus Silber- und Korbweide (Detailkarten 2 und 3).

5. Gemeindewald Distrikt I "Lattenwald"

Den Schutz und Erhalt des Lattenwaldes mit seiner seltenen, trockenwarmen Vegetation am Steilabfall zur Enzaue. Es handelt sich um einen Labkraut-Eichen-

Hainbuchenwald mit mattwüchsigem Eichaltholz auf einer sehr flachen Muschelkalkkuppe. Zahlreiche Orchideenarten wie z.B. das Weiße Waldvögelein, Purpur Knabenkraut sind hier beheimatet.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt gesdlädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Grünland, Obstbaumwiesen, Weinberge, zu beseitigen, zu zerstören oder zu verändern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
 9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 11. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 12. Motorsport zu betreiben;
 13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 14. Gegenstände zu lagern, so weit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
- a) ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass:
 - die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - wesentliche Landschaftsbestandteile nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden
 - eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 - eine bodenverträgliche, die Grasnarbe nicht zerstörende Beweidung mit Rindern sowie mit Schafen ohne Pferde oder Koppelhaltung zulässig ist, einschließlich der Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Weidezäune.
 - b) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 - c) ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei

- (2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

§7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, so weit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 1 + 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis entsprechende Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Dolinengebiet I" des Landratsamtes Enzkreis vom 18.07.1974.

Pforzheim, den 20.09.2001

Burckhart, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a des NatSchG ist die Verletzung der in § 59 NatSchG Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Enzkreis geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Enzkreis